



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- | | | |
|---|--|--|
| SEITE 1 BIS 2 <ul style="list-style-type: none">Haushaltssatzung der Gemeinde Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2026 SEITE 2 <ul style="list-style-type: none">Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß GaglowJahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Branitz | <ul style="list-style-type: none">Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg - Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 97 Ortsumgehungen Cottbus, 3. BA und Groß Obnig“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Kahren SEITE 3 <ul style="list-style-type: none">Durchführung der Gewässerschau 2026 | <ul style="list-style-type: none">Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf SEITE 3 BIS 4 <ul style="list-style-type: none">Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 25.02.2026Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 17. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 18.02.2026 |
|---|--|--|

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	534.893.500
Aufwendungen	572.296.600
davon:	
ordentliche Erträge	530.888.500
ordentliche Aufwendungen	571.696.600
außerordentliche Erträge	4.005.000
außerordentliche Aufwendungen	600.000
Gesamtergebnis	-37.403.100
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	563.482.800
Auszahlungen	600.043.500
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	514.952.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	547.442.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	48.530.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	47.630.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.970.600
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-36.560.700

§ 2

Steuerart

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	420
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	540
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	/
4. Gewerbesteuer	400

Festsetzung v. H.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 13.418.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 11.400.000 EUR auf 52.208.100 EUR festgesetzt.
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzeleinzahlungen oder Einzeleinzahlungen auf 7.500.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 68 Abs. 1 BbgKV. Der Haushaltsausgleich des ordentlichen Ergebnisses kann nach Verwendung von Rücklagemitteln in jedem Jahr dargestellt werden.

§ 7

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden neben den bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen sowie andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

- Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 20 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage zum Haushaltsplan enthalten.
- Deckungsfähigkeit von Mehrerträgen und Minderaufwendungen
 - Im Sinne des § 20 Abs. 4 KomHKV können bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind in den Anlagen zum Haushaltsplan genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
 - Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Mehrerträge und Minderaufwendungen von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand/fällige Auszahlung darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

- e) Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen in der Regel nicht zur Deckung herangezogen werden.
3. Deckung für Mindererträge/-einzahlungen und Mehraufwendungen/-auszahlungen
- a) In der ersten Stufe erfolgt eine Deckung innerhalb des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzhaushaltes des jeweiligen Produktes.
- b) Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt diese in der zweiten Stufe im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches.
- c) Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind in der dritten Stufe die Haushaltsveränderungen auf Ebene der Geschäftsbereiche/Dezernate aufzufangen.
- d) Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
- e) Gleiches gilt für Auszahlungen.
4. Deckungskreise

Gemäß § 20 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:

- Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
- Abschreibungen,
- kostenrechnende Einrichtungen,
- spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte (siehe Teil II Punkt 10, Anlagen zum Haushaltsplan).

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig für den gesamten Finanzhaushalt der lfd. Verwaltungstätigkeit erklärt. Neu einzurichtende Sachkonten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen innerhalb des Haushaltsjahres ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

5. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.
6. Aufwendungen und Auszahlungen ab 2.500,00 EUR bedürfen grundsätzlich der Freigabe innerhalb der Haushaltsdurchführung nach festgelegten Zuständigkeiten.

Von der Regelung sind ausgenommen:

- Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
- Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),
- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation zu 100 % durch Erträge gedeckt sind (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),
- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,

- Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 8

Im Sinne des § 21 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Finanzierungstätigkeit sowie für Investitionsauszahlungen ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanzweisung zur Haushaltsführung der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Cottbus/Chóšebuz, 13.02.2026

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 27. März 2026, um 18.30 Uhr in das Bürgerhaus Groß Gaglow Chausseestraße 53 ein. Die Eigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Klein Gaglow, die sich östlich der B169 befinden, sind mit allen Rechten und Pflichten Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2025/26
2. Beschluss zum Finanzplan
3. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
4. Entlastung des Jagdvorstandes
5. Anfragen

Mitzubringen sind Nachweise über die Eigentumsflächen, um das Genossenschaftskataster auf dem Laufenden zu halten.

Zum anschließenden Essen sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen.

Anmeldung erbeten bis zum 21. März 2026 an Herrn Eberhard Zick unter Tel. 0355-537117 (bitte auch den Anrufbeantworter nutzen).

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Branitz

Sehr geehrte Mitglieder, hiermit lade ich Sie zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 27.03.2026 recht herzlich ein.

Wir treffen uns um 18:00 Uhr im Sportlerheim „Zur Eiche“ Branitz.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls 2025
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Schatzmeisterin
4. Bericht der Rechnungsprüfung
5. Entlastung des Vorstandes

Im Namen des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
Der Jagdvorstand

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

02.02.2026

Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 97 Ortsumgehungen Cottbus, 3. BA und Groß Oßnig“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Kahren

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in der o. g. Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, muss

in der Zeit vom 19.05.2026 bis zum 17.05.2027

zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke (Kahren) zugegriffen werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemeinde Cottbus, Gemarkung Kahren (121929)

Flur: 2

Flurstücke: 313; 316; 317; 318; 416; 418; 419; 420; 423/2; 853; 860; 1284; 1403; 1434

folgende Vorarbeiten sollen durchgeführt werden:

Zur Weiterführung der Planungen sind Bohrarbeiten und punktuelle Kampfmitteluntersuchungen im Rahmen von Baugrunduntersuchungen erforderlich. Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen und Sondierungen niedergebracht. Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 8-10 cm Durchmesser gebohrt und die Bodenschichtung aufgenommen. Die Bohrung wird anschließend wieder mit Erdreich verfüllt. Die Sondierungen haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern. Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück maximal 2 - 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/Bohrgeräte haben die Größe eines Kleintransporters.

Im Zuge der geplanten Maßnahme sind zur Vorbereitung der weiteren Planung außerdem vermessungstechnische Arbeiten im Rahmen der Entwurfsvermessung erforderlich. Diese umfassen insbesondere örtliche Bestandsaufnahmen, Lage- und Höhenvermessungen sowie gegebenenfalls die Aufnahme vorhandener baulicher Anlagen und topografische Gegebenheiten. Die Arbeiten erfolgen punktuell und zeitlich begrenzt und dienen ausschließlich der Ermittlung der für die Planung notwendigen Grundlagen. Dauerhafte Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Grundstücks sind hiermit nicht verbunden.

Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt in Abstimmung mit der Oberförsterei und den Naturschutzbehörden soweit wie möglich über Feld-/Waldwege und Arbeitsschneisen. Es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09. März 2026 gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist,

an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus - SG 427-, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten oder per Mail: LS-Planung-Sued@LS.Brandenburg.de.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. **Daniela Hantschke m.d.W.d.G.b.**
Dezernatsleitung Planung Süd

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der

Gewässerschau 2026

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt seine Verbandsgewässerschau gemeinsam mit der behördlichen Gewässerschau der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Untere Wasserbehörde

am **Mittwoch, den 11. März 2026** durch.

Treffpunkt: Gewässerverband Spree-Neiße
Am Großen Spreewehr 8
03044 Cottbus
(Eingang Nordring)

Uhrzeit: 9:00 Uhr

Die Bekanntmachung der Verbandsgewässerschau erfolgt gemäß § 29 der Verbandssatzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße i. V. m. §§ 44 und 45 des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

Die Bekanntmachung und Durchführung der behördlichen Gewässerschau erfolgt gemäß § 111 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes (hier: Bereich östlich der Spree). Im Rahmen der Gewässerschauen erfolgt die Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für das anstehende Unterhaltungsjahr.

Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Cottbus/Chósebuz, den 20.01.2026

gez. Stephan Böttcher Fachbereichsleiter	gez. Dieter Perko Verbandsvorsteher
Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz Fachbereich Umwelt und Natur	Gewässerverband Spree-Neiße
Untere Wasserbehörde	

Jahreshauptversammlung

der Jagdgenossenschaft

Willmersdorf

Die Jagdgenossenschaft Willmersdorf lädt alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Gemarkung Willmersdorf zur Jahreshauptversammlung ein.

Am **Donnerstag den 25.03.2026 um 18.30 Uhr** im Sportlerheim Willmersdorf.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Pächter
- Wahl des neuen Vorstandes
- Verschiedenes

Der Vorstand
M. Kleitz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz**

am **Mittwoch, den 25.02.2026, um 14:00 Uhr**
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 18.02.2026

Tagesordnung

18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz
am Mittwoch, den 25.02.2026, um 14:00 Uhr,
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus

- | | |
|--|------------------|
| I. Öffentlicher Teil | |
| 1. Eröffnung der Sitzung | |
| 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung | |
| 5. Einwohnerfragestunde | |
| 5.1. Gedenkveranstaltung am 27. Januar
Anfragesteller:
Herr Klingberg | EWA-30/26 |
| 6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung | |
| 6.1. Anfrage zu Tätigkeiten im Bereich „Prävention und Geheimschutz“ in den vergangenen zehn Jahren
Anfragesteller:
Fraktion AfD | AN-156/25 |
| 6.2. Organisation des Neujahrsempfangs 2026 der Stadt Cottbus/Chósebuz
Anfragesteller:
Fraktion Die Linke | AN-31/26 |
| 6.3. Anfrage zur Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen und deren Finanzierung
Anfragesteller:
Fraktion AfD | AN-33/26 |
| 6.4. Anfrage zur Wohnsitzauflage - Stand und Umsetzung der aktuellen Praxis
Anfragesteller:
Fraktion AfD | AN-34/26 |
| 6.5. Anfrage zur Altenarbeit und zur Prävention von Einsamkeit im Alter
Anfragesteller:
Fraktion AfD | AN-35/26 |
| 6.6. Versorgungssituation in Neu-Schmellwitz während der geplanten Schließung des REWE-Marktes
Anfragesteller:
Fraktion AfD | AN-36/26 |
| 6.7. Geplante Ansiedlung des Unternehmens Genoptic im LSP
Anfragesteller:
Fraktion AfD | AN-37/26 |
| 6.8. Nachfrage Gewalt an Schulen
Anfragesteller:
Fraktion AfD | AN-38/26 |

- | | |
|--|----------------------------|
| 6.9. Anfrage zum Stand der Prüfungen der Kita-Elternbeiratswahl Cottbus 2025
Anfragesteller:
Fraktion MIB/ZSC | AN-39/26 |
| 7. Berichte und Informationen | |
| 7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatter:
Herr Schick | |
| 7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter:
Herr Dr. Bialas | |
| 7.3. Petitionen
Berichterstatter:
Herr Dr. Biesecke | |
| 7.4. Bericht des Seniorenbeirates
Berichterstatter:
amt. Vors. Herr Grützner | |
| 7.5. Gestaltungssatzung „Altstadt Cottbus/Chósebuz“ und Erhaltungssatzungen „Innere Nordvorstadt“ und „Innere Südvorstadt“ - Ankündigung der Satzungsbeschlüsse und Vorabinformation | II-005/26
I-StV |
| 8. Vorlagen der Verwaltung | |
| 8.1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2026 | OB-030/25
StVV |
| 8.2. LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG - Verkauf von Anteilen an der KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH | OB-001/26
StVV |
| 8.3. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2026 | OB-004/26
StVV |
| 8.4. Nachbesetzung von Mitgliedern für den Seniorenbeirat der Stadt Cottbus/Chósebuz (VIII. Legislaturperiode) | OB-005/26
StVV |
| 8.5. Abberufung und Neubestellung des/der ehrenamtlichen Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Cottbus/Chósebuz | OB-006/26
StVV |
| 8.6. Besetzung Werksausschuss des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus | OB-007/26
StVV |
| 8.7. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die VIII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2024) | OB-008/26
StVV |
| 8.8. Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Novellierung BauGB), 2025 (BauTurbo) | II-082/25
StVV |
| 8.9. Bebauungsplan Nr. W/44/134 „Wohngebiet Carl-von-Ossietzky-Straße“ - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit | II-083/25
StVV |

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3****9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**9.1. Rückerstattung **AT-01/26**

sämtlicher in den Jahren 2020 bis 2022 von der Stadt Cottbus vereinnahmten Buß- und Verwarnungsgelder wegen Verstößen gegen die Maskenpflicht, sofern die zugrunde liegenden Maßnahmen durch gerichtliche Entscheidung als verfassungswidrig festgestellt wurden.
Antragsteller:
Fraktion AfD

9.2. Antrag auf **AT-02/26**

vollständige Rückzahlung der gezahlten Strafen bzw. Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten zur Coronazeit und der damit verbundenen Maßnahmen, auf Grundlage Beschlussfassung des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg VfGBbg 87/20
Antragsteller:
Fraktion MIB/ZSC

9.3. Prüfauftrag **AT-03/26**

Ruhezeiten Bolzplatz Berliner Straße/Brunschwigpark
Antragsteller:
Fraktion MIB/ZSC

9.4. Rückforderung bzw. **AT-05/26**

Ausgleich der Differenz der nicht refinanzierten Beträge bei der Erstellung von Mahngebühren und Bescheiden für den ÖRR vom Auftraggeber
Antragsteller:
Fraktion MIB/ZSC

9.5. Wiederaufnahme der **AT-06/26**

externen Vermietung des „City-Saal“ der Stadtwerke Cottbus GmbH (Bahnhofstraße 14/15)
Antragsteller:
Fraktion MIB/ZSC

9.6. Einfordern von **AT-07/26**

Verbindlichkeit und Transparenz bei den Schieneninfrastrukturmaßnahmen gemäß Strukturstärkungsgesetz
Antragsteller:
Fraktion CDU/FW

9.7. Erarbeitung eines **AT-08/26**

belastbaren Verkehrskonzeptes für die Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) und dessen Umfeld
Antragsteller:
Fraktionen SPD; CDU/FW

9.8. Prüfung von **AT-09/26**

ÖPNV-Fahrzeugansagen und Haltestellen auf Sorbisch
Antragsteller:
Fraktion Die Linke

9.9. Unterstützung des **AT-12/26**

Appells zur Neuausrichtung der Rahmenbedingungen für inklusive Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg
Antragsteller:
Herr Schöngarth;
Frau Heger;
Herr Rabes;
Frau Spring-Räumschüssel;
Herr Knott;
Herr Kurth

9.10. Verkürzung der **AT-10/26**

Bauzeiten bei Straßen-, Wege-, Plätze- und Brückenbau durch erweiterte Arbeitszeitmodelle
Antragsteller:
Fraktion CDU/FW

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**2.1. Geplante Ansiedlung des **AN-37/26**

Unternehmens Genoptic im LSP
Antragsteller:
Fraktion AfD

3. Berichte und Informationen

3.1. Oberbürgermeister

Berichterstatter:
Herr Schick

3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Berichterstatter:
Herr Dr. Bialas

4. Vorlagen der Verwaltung

Es liegen keine Vorlagen der Verwaltung vor.

5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chóšebuz, 18.02.2026

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 17. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 18.02.2026 veröffentlicht.

**Beschluss
der 17. Sitzung des
Hauptausschusses der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
vom 18.02.2026**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
--------------	-------------	---------------

II.1-032/25 HA	Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz	II.1-032-17/25 HA
-------------------	--	----------------------

mehrheitlich beschlossen

Cottbus/Chóšebuz, 18.02.2026

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz